Empfehlung der LSG für die Kommunikation der Einrichtungen des Kompetenznetzwerks mit Glücksspielanbietern

Staatliche (z.B. Lotto/Toto und Spielbanken) und private (z.B. Spielautomatenverbände, Spielhallen, Internetanbieter) Glücksspielbetreiber suchen aus unterschiedlichsten Gründen Kontakt mit den Einrichtungen des Kompetenznetzwerkes. Die folgenden Handlungsempfehlungen der LSG sollen die Einrichtungen bei der Kommunikation unterstützen und ein einheitliches Auftreten des Kompetenznetzwerks gegenüber allen Glücksspielanbietern gewährleisten.

1. Grundsätze
   1.1. Zentrale Aufgabe der Einrichtungen ist der Spielerschutz. Dieser wird verwirklicht (1) durch fachgerechte eigene Maßnahmen zur Aufklärung, Prävention, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Rückfallprävention bei der gesamten Bandbreite problematischen Glücksspielens einschließlich pathologischer Ausprägungen sowie (2) durch Beratung Dritter zur fachgerechten Durchführung dieser Maßnahmen.
   1.2. Als öffentlich geförderte Einrichtungen sind Sie auch Ansprechpartner aller oben genannten staatlichen und *zugelassenen* privaten Anbieter von Glücksspielern für die genannte Beratung Dritter.
   1.3. Bei einer möglichen Kontaktaufnahme durch Glücksspielanbieter beschränken Sie sich bitte auf Ihre zentralen, oben genannten Aufgaben. Was fachgerecht ist, bestimmen Sie alleine.
2. Handlungsempfehlungen
   2.1. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle der LSG über alle Kontakte bzw. Anfragen durch Glücksspielanbieter.
   2.2. Bitte leiten Sie alle Anfragen und Kontakte zu Dokumentationszwecken an uns weiter (info@lsgbayern.de).

2.3. Es steht Ihnen im Rahmen der Dienstanweisungen Ihres Trägers frei, mit Glückspielanbietern zusammenzuarbeiten, wir raten aber von allen Kontakten bzw. Bearbeitung von Anfragen durch *regionale und überregionale Verbände und Organisationen der Glücksspielanbieter* dringend ab. Diese suchen in der Regel Formen grundsätzlicher Zusammenarbeit, deren Regelung aufgrund der Komplexität und des zumeist politischen Charakters der Interessen solcher Anbieter der LSG vorbehalten sein sollten.

2.4. Es steht Ihnen im Rahmen der Dienstanweisung Ihres Trägers frei, mit lokalen Glücksspielanbietern zusammenzuarbeiten (z. B. lokale Spielbanken, Spielhallen, Lotto/Toto-Stellen). Sie sind zu einer solchen Zusammenarbeit aber nicht verpflichtet!

2.5. Wenn Sie sich zu einer Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern entscheiden, empfehlen wir dringend, sich ausschließlich auf die unter 1.1 genannten Themen zu beschränken. Beispiele sind:

- Information und Beratung zu Fragen problematischen Glücksspielens, zur Prävention und Behandlung.
- Auslegung von Informationsmaterial über problematisches Glücksspielen und über Ihre Einrichtung in den Räumen der Glücksspielanbieter (Poster, Flyer). Form und Inhalte bestimmen Sie alleine!
- Beratung und Behandlung von Glücksspielern, die durch Anbieter vermittelt werden.

2.6. Vermeiden Sie unbedingt *gemeinsam* gestaltete Internetauftritte, Poster und Flyer sowie andere Formen jeglicher gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Nehmen Sie z. B. nur an Podiumsdiskussionen teil, wenn (a) ein unabhängiger Organisator einlädt, (b) lokale Themen angesprochen sind und (c) die Themen auf Ihre zentralen Aufgaben nach 1.1 beschränkt sind.

2.7. Grundsätzlich ist die Verbreitung von Informationen über Hilfsangebote einschließlich der Nennung Ihrer Einrichtung auch durch Glücksspielanbieter im

Sinne des Spielerschutzes legitim[1]. Achten Sie aber bei allen solchen Informationen darauf, dass diese korrekt und neutral formuliert sind. Verhindern Sie Informationen der Glücksspielanbieter, die eine Zusammenarbeit mit Ihnen suggerieren und dieses werblich nutzen. Schreiten Sie in solchen Fällen (auch juristisch) ein, aber nur nach Rücksprache mit Ihrem Träger und der LSG.

2.8. Informieren Sie uns über alle Kontakte und lassen Sie sich von der LSG rechtzeitig beraten.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Stand: Juli 2012

[1] Gegen die bloße Nennung z.B. der Adresse einer Einrichtung ist rechtlich nichts einzuwenden.